

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, in Verordnungsform.

Ziel:

Festlegung der näheren Grundsätze für das Auswahlverfahren von Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen der Bedeckungen MUX D, MUX E und MUX F.

Inhalt /Problemlösung:

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze sowie der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen sowie Aufhebung der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplexzulassungen für digitales Fernsehen 2011 vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028 (MUX-AG-V 2011).

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen wird die chancengleiche Antragstellung der Rundfunkverbreitungs-Plattformen ermöglicht.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Regelungsvorhaben setzt den mit dem AMD-G und der Verordnung der KommAustria vom 15.06.2021, KOA 4.000/21-017, über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten (Digitalisierungskonzept 2021) vorgegebenen Weg des Ausbaus der Digitalisierung der Rundfunklandschaft fort. Es soll im Bereich der vorgesehenen Ausschreibung von Multiplex-Plattformen unter Nutzung eines DVB-Übertragungsstandards für digitales terrestrisches Fernsehen zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmer kommen. Die für den Empfang von DVB-T2 erforderlichen Endgeräte sind bereits im Markt verfügbar. Die Grundversorgung der Rundfunkteilnehmer mit den Programmen des ORF ist mit der im Oktober 2017 abgeschlossenen Umstellung der bundesweiten Multiplex-Plattformen auf DVB-T2 von weiteren Verbreitungsplattformen unberührt und wird weiterhin über MUX A gewährleistet. Des Weiteren wurde mit Rücksicht auf anstehende technische Entwicklungen, etwa der Weiterentwicklung im Bereich von 5G, ermöglicht, dass Multiplex-Betreiber bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein entsprechendes Konzept für einen Umstieg auf effizientere technische Standards ebenso wie ein Konzept zur Regionalisierung der Multiplex-Plattform vorsehen können.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die eingelangte Stellungnahme wurde evaluiert.

Die Verordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G spätestens gleichzeitig mit einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Mit der vorliegenden Verordnung werden für die erforderliche Neuausschreibung der 2023 auslaufenden Multiplex-Plattformen MUX D, MUX E und MUX F die gesetzlichen Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt und die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für eine terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz und der Verordnung genannten Kriterien einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, im Hörfunkbereich).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am Besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 235/2021 (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G in VfSlg. 16.625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept und die bisher gemachten technischen Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – näher fest.

In Entsprechung des Digitalisierungskonzepts 2021 ist weiters vorgesehen, dass Antragsteller Konzepte für einen Umstieg auf effizientere Standards vorsehen können. Damit soll ein möglicher, in der zehnjährigen Laufzeit der Zulassungen auftretender Standardwechsel sowohl für Plattform-Betreiber als auch Rundfunkveranstalter und Konsumenten möglichst vorhersehbar umsetzbar gemacht werden.

Ebenfalls in Entsprechung des Digitalisierungskonzepts 2021 wurde mit Blick auf die Regionen in Österreich die Möglichkeit vorgesehen, dass die Antragsteller ein Konzept zur Regionalisierung der Multiplex-Plattformen vorlegen und damit in einzelnen Regionen unterschiedliche Programme verbreiten können, etwa um auch regionalen Diensteanbietern den Zugang zu den bundesweiten Plattformen zu öffnen.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurden. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage und Digitalisierungskonzept

Gemäß § 21 AMD-G hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 AMD-G die KommAustria – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat das „Digitalisierungskonzept 2021“ am 15.06.2021 beschlossen und unter der GZ KOA 4.000/21-017 auf der Website veröffentlicht.

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, eingerichtete KommAustria.

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz AMD-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 11.04.2022 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ elektronisch übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist ist eine gemeinsame Stellungnahme der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG („ORS-Gruppe“) eingelangt.

Die ORS-Gruppe hat die Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2021 im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs zur MUX-AG-V MUX D/E/F 2022 zur Weiterentwicklung des terrestrischen

Rundfunks begrüßt. Weiters wurde mit Rücksicht auf die Komplexität der Ausschreibung angeregt, eine mehr als zweimonatige Ausschreibungsfrist vorzusehen.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung einer Auswahlgrundsätzeverordnung im Hinblick auf die im Digitalisierungskonzept 2021 vorgesehenen Ausschreibungen für MUX D, E und F vor. Die MUX-AG-V 2011 wird mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand findet seine Deckung in den Aufgaben der KommAustria insbesondere nach § 2 Abs. 1 Z 1 KOG iVm § 35 Abs. 1 KOG, es entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

4. Sonstige Auswirkungen:

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 iVm § 66 Abs. 1 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2021 bezieht sich in der vorliegenden Fassung in § 5 auf Ausschreibungen für drei bundesweite Multiplex-Plattformen (MUX D, E und F) im Übertragungsstandard DVB-T2.

Mit den gegenständlichen Multiplex-Plattformen, die bereits seit fast zehn Jahren in Betrieb sind, soll die Verbreitung bundesweiter, vorrangig österreichischer, aber auch ausländischer Programme in SD oder HD ermöglicht werden. Dafür werden entsprechende Kapazitäten im Rahmen eines Ausbaus bzw. eines Umstiegs geschaffen.

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2021 sieht für die bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX D, E und F eine Ausschreibung der im Jahr 2023 auslaufenden Bewilligungen im Übertragungsstandard DVB-T2 vor. Diese Verordnung legt daher die Auswahlgrundsätze und Unterlagen betreffend die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibungen der drei bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX D, E und F fest.

Zu § 2:

Über das Digitalisierungskonzept 2021 hinaus werden mehrere Begriffe definiert.

Z 1 versteht unter einem Ballungsraum insbesondere Agglomerationen mit mehr als 30.000 Einwohnern, also Gemeinden, die in einem größeren bebauten Siedlungsgebiet liegen und durch eine Konzentration von Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend durch eine hohe Dichte der Bebauung gekennzeichnet sind. Es sind daher die meisten Landeshauptstädte mit ihren Stadt- und Umlandbereichen ebenso umfasst wie beispielsweise die Regionen Wiener Neustadt, Wels, Steyr, Villach, Dornbirn oder Feldkirch.

Z 2 hält fest, dass mit HD bzw. HDTV hochauflösende Fernsehinhalte bezeichnet werden, wobei es innerhalb dieses Standards unterschiedliche Varianten gibt.

Z 3 definiert die Kapazitätseinheit als eine Rechengröße, die auf Basis eines SD-Programms die für Programme verfügbare Kapazität umschreibt. Durchschnittlich benötigt ein HD-Programm rund 4,5 Mbit/s, ein SD-Programm rund 1,5 MBit/s. Stehen auf einer Multiplex-Plattform beispielsweise rund 30 MBit/s zur Verfügung, so hätte diese MUX-Plattform 20 Kapazitätseinheiten. Ein HD-Programm würde in diesem Beispiel drei Kapazitätseinheiten belegen, ein SD-Programm naturgemäß eine. Die Kapazitätseinheiten sind immer auf die konkrete MUX-Plattform bezogene Rechengrößen.

Z 4 definiert den Begriff des MUX D, E und F.

Z 5 hält fest, dass mit SD bzw. SDTV Bildinhalte in Standardauflösung bezeichnet werden.

Zu § 3:

§ 3 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 AMD-G, wonach im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 7 vorzulegen.

Die Versorgungsgebiete der bestehenden Multiplex-Plattformen MUX D, E und F, die Gegenstand der stattfindenden Ausschreibung 2022 sind, wurden im Digitalisierungskonzept 2021 mit den den Bedeckungen zugeordneten Kanälen näher umschrieben.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen jeweils in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Antragsteller zueinander in Konkurrenz stehen.

Eine Auswahl ist weiters nur unter jenen Antragstellern zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 AMD-G und § 7 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

Die in § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreiber zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es ratsam, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist (vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A B1gNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 25 Abs. 2 AMD-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden. Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 AMD-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden, sondern wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beurteilen sein.

Z 1 (Versorgungsgrad)

Mit dem Digitalisierungskonzept wurden drei Bedeckungen für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen festgelegt. Hinsichtlich der Versorgungsziele dieser Bedeckungen orientieren sich die Mindestanforderungen (im Hinblick auf den Grad der Abdeckung der österreichischen Bevölkerung) an den bereits mit der Ausschreibung 2011 vorgegebenen Zielen. Grundsätzlich ist zu den in lit. a und b vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein. Beispielhaft zu nennen ist etwa im Hinblick auf die mobilen Empfangsmöglichkeiten von DVB-T2 auch die Versorgung der wichtigsten Hauptverkehrslinien Österreichs. Die für die einzelnen Bedeckungen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten wurden in § 5 des Digitalisierungskonzepts 2021 festgelegt. Einzelne Bedeckungen können dem auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> veröffentlichten Frequenzbuch nach § 18 AMD-G entnommen werden. Es enthält sowohl die zugeordneten Übertragungskapazitäten als auch den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 18 Abs. 2 AMD-G.

Z 1 lit. a: Nachdem es sich bei den gegenständlichen Bedeckungen MUX D, E und F um bundesweite Bedeckungen handelt, war ein Versorgungsziel festzulegen, das diesem Umstand Rechnung trägt, aber gleichzeitig ein wirtschaftliches Betreiben der Plattform ermöglicht. Aufgrund der Erfahrungswerte der Ausschreibung 2011 hat sich der dort festgelegte Wert bewährt. Der Wert von 50 % der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Multiplex-Zulassung dient in erster Linie dem Bestreben, die Konsumenten vor allem in den Landeshauptstädten rasch mit DVB-T2 als TV-Verbreitungstechnologie zu versorgen. Mit dem Ziel alle Landeshauptstädte zu versorgen – auch wenn

diese nicht alle Ballungsräume im Sinn der lit. b darstellen – wird der föderalen Struktur Rechnung getragen. Die Verfügbarkeit des Signals in den Landeshauptstädten soll den Weg für den Ausbau der einzelnen Plattformen in den weiteren städtischen Ballungsräumen aufbereiten.

Z 1 lit. b: Absehbar ist, dass es nicht zu einer flächendeckenden Versorgung Österreichs (wie etwa bei MUX A von über 90 % der Bevölkerung) kommen wird. Eine solche Zielsetzung wurde aber auch nicht durch das Digitalisierungskonzept 2021 vorgegeben. Andererseits sollen bundesweite Bedeckungen die vorhandenen Frequenzressourcen möglichst breit ausnutzen. Nachdem die für jedermann zugängliche Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit digitalem terrestrischen Fernsehen über MUX A gewährleistet ist und auch weiterhin sein wird, und auch dem ORF die Erfüllung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G über die Verbreitung über MUX A ermöglicht ist, können im Bereich der weiteren Bedeckungen MUX D, E und F Aspekte der Medienvielfalt oder der Verbreitung neuer Angebote verstärkt Berücksichtigung finden und Aspekte der Grundversorgung in den Hintergrund treten. Dem Multiplex-Betreiber steht – insbesondere auf Nachfrage der verbreiteten Rundfunkveranstalter – eine darüber hinausgehende Versorgung jedenfalls offen. Die Maßgabe, zumindest die Ballungsräume zu versorgen, entspricht einerseits dem vom Digitalisierungskonzept gesteckten Rahmen und orientiert sich andererseits an den Vorgaben von MUX B. Diese Vorgabe ist als Mindestanforderung der Regulierungsbehörde zu sehen, womit einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden soll, andererseits aber weite Teile der Bevölkerung mit dem erweiterten digitalen terrestrischen Programmangebot versorgt werden sollen.

Z 1 lit. c: Mit dem geforderten Konzept soll der Multiplex-Betreiber bereits bei Zulassungserteilung für den Fall eines allfälligen, rundfunkveranstalterseitig gewünschten Ausbaus über die vorgegebene Versorgung der Ballungsräume hinaus, Vorsorge für den weiteren Ausbau getroffen haben. Damit soll einerseits Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Bedingungen für einen von ihnen gewünschten weiteren Ausbau Orientierung verschaffen zu können, und andererseits wird damit der Behörde ermöglicht, im Rahmen der Auswahlentscheidung das (allenfalls eintretende) Ausbauszenario beurteilen zu können.

Z 2 (technische Qualität)

Z 2 lit. a: Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen bezieht sich auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DVB-T2-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DVB-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T2-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvietfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Art. 39 Abs. 2 EECC, nach dem die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Art. 39 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Art. 39 Abs. 2 EECC allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die DVB-T2-Norm, mit den in § 5 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste. Hinsichtlich des Multimedia Home Platform-Standards (MHP) ist anzumerken, dass dieser Dienst mit Ende Juni 2011 mit Rücksicht auf die Entwicklung von HbbTV als möglichen Nachfolgestandard eingestellt wurde. Es erfolgt daher mangels Unterstützung des Standards seitens der Rundfunkveranstalter aber auch seitens der Geräteindustrie, die kaum noch MHP-fähige Endgeräte erzeugen, keine Erwähnung von MHP mehr.

Z 2 lit. b: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards dient der Umsetzung des Art. 39 EECC.

Sofern eine solche Schnittstelle vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern durchaus positiv zu berücksichtigen.

Z 2 lit. c: Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die bessere Bildqualität bei HD-Angeboten.

Z 2 lit. d: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Nutzer für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Dienste (Fernsehen, Hörfunk und Zusatzdienste) kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Nutzer sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Dienste nicht als die zielführendste Maßnahme anzusehen ist. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Dienste.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Z 2 lit. e: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochtersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsieht, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Spielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 AMD-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 2 lit. g (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

Z 2 lit. f: Es entspricht der Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2021, dass Betreiber von bundesweiten Multiplex-Plattformen sich hinsichtlich des Ausbaus der Multiplex-Plattform an den Interessen der Programmveranstalter orientieren sollen. Dementsprechend wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter am Besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der technischen Parameter bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage neuer Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können.

Z 2 lit. g: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch ein Konzept zur Signalzubringung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstalter und Diensteanbietern der Zugang zur digitalen Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme und Zusatzdienste ermöglicht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind aufgrund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2 lit. a bis f) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G.

Z 2 lit. h: Die Anforderung bezüglich der ehestmöglichen Herstellung von mobiler sowie portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen bezieht sich auf das im Digitalisierungskonzept 2021 beschriebene Ziel der Stärkung der Terrestrik. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn es zu einer raschen und möglichst breiten Versorgung der Bevölkerung mit der neuen Übertragungstechnologie kommt. Nur so kann eine breite Akzeptanz bei den Konsumenten wie auch bei den verbreiteten Diensteanbietern erreicht werden. Dabei wird jedoch berücksichtigt, dass eine flächendeckende Versorgung nur unter einem erheblichen Kostenaufwand herstellbar ist, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehene Maßgabe als Mindestanforderung zu sehen ist, die im Zuge der in Z 1 beschriebenen Versorgungsanforderungen für stationären Empfang ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar ist. Bei einer leistungsstarken Versorgung der Ballungsräume durch feinmaschigere Sendernetze ist nämlich davon auszugehen, dass dadurch auch automatisch die portable (indoor) sowie die mobile Versorgung großer Teile der betroffenen Ballungsräume erreicht werden kann. Zur Definition der Empfangsmodi „mobil“ und „portabel (indoor)“ siehe die Erläuterungen zu § 9.

Z 2 lit. i: Durch technische Weiterentwicklungen im Bereich der Terrestrik ist absehbar, dass im Rahmen der Laufzeit einer Multiplex-Zulassung von zehn Jahren die derzeit zum Teil seit 2010 zum Einsatz kommenden technischen Standards verbessert werden. Es soll daher ein Vorteil im Rahmen eines Auswahlverfahrens sein, wenn einzelne Antragsteller sich mit dieser technischen Fortentwicklung bereits – wenn auch abstrakt – zum Zeitpunkt der Antragstellung auseinandersetzen und entsprechende Konzepte zum Einsatz neuer Standards vorweisen können.

Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des AMD-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 AMD-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

Z 3 lit. a: Die Erfahrungen aus bisherigen Verfahren haben gezeigt, wie entscheidend eine erfolgreiche Information der Öffentlichkeit ist. Den Rundfunkveranstaltern kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Antragsteller nachweislich die bestehenden Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in ihr Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit einbinden.

Z 3 lit. b: Auch beim Aufbau und dem Betrieb von digitalen Zusatzdiensten ist eine enge Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber notwendig. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit, über die Ausstrahlung, bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten, funktioniert.

Z 3 lit. c: Die Einbindung der Rundfunkveranstalter stellt nicht nur beim Aufbau und dem laufenden Betrieb einen wichtigen Erfolgsfaktor dar, sondern auch wenn es um die Frage der Weiterentwicklung der Multiplex-Plattform durch den Einsatz neuer technischer Standards geht. Die eingesetzten Standards können direkte Auswirkungen auf den Veranstalter haben. So würde etwa der Einsatz eines Standards zur

Übertragung von 3D-Signalen auch veranstalterseitig die Produktion und Verbreitung entsprechender Inhalte erfordern.

Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Z 4 lit. a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („FreeTV“) stelle eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. Bei der Erweiterung der Programmvielfalt soll grundsätzlich auch von dieser Zielsetzung nicht abgegangen werden. PayTV soll damit nicht ausgeschlossen werden, FreeTV ist demgegenüber aber aus Nutzersicht besser zu bewerten. Nicht ausgeschlossen wären etwa Mischsysteme, in denen einzelne Programme FreeTV sind, andere als PayTV angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird eine Beurteilung auch im Rahmen der wirtschaftlichen Anforderungen zu erfolgen haben.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 8 AMD-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, enthält eine Definition von „FreeTV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühren (§ 2 RGG), des ORF-Programmgebührens § 31 ORF-G, einer Anschlussgebühr an ein Kabelnetz sowie der an einen Kabelnetzbetreiber zu zahlenden Kabelgrundgebühr.“ Die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen technischen Einrichtung zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T2 Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Gegenüber einem Konzept, das ein Plattformbereitstellungsentgelt oder auch nur eine Grundverschlüsselung (etwa in Form einer Registrierungspflicht) vorsieht, stellt ein System, das für den Konsumenten kostenlos ist bzw. eine Empfangbarkeit ohne jegliche technische Einschränkung vorsieht, unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt des „FreeTV“ ein zu bevorzugendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den Empfang, wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein PayTV-Angebot.

Z 4 lit. b: Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, sollen auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Beispiele sind etwa der digitale Videotext als digitale Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes oder auch der Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) oder Fortentwicklungen im Rahmen des Standards HbbTV.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

Z 4 lit. c: Das Angebot eines zentralen EPG, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehende Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser übergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht zwangsläufig der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

Z 4 lit. d: Der Wechsel der Übertragungsparameter kann auch für die Nutzer einen erheblichen Einschnitt darstellen. So kann der Wechsel den Neukauf von Empfangsgeräten bedingen, weil alte Geräte die neuen Standards nicht mehr verarbeiten können. Daher stellt gerade ein solcher Wechsel aufgrund der Fortentwicklung technischer Standards vor Ende der Laufzeit einer Multiplex-Zulassung eine besondere Herausforderung auch für die Nutzer dar. Es soll daher jenem Antragsteller der Vorzug gegeben werden, der diesen besonderen Aspekt eines Standardwechsels auf Nutzerseite entsprechend in seinem Umstiegsszenario berücksichtigt.

Z 5 (Konzept für die Verbreitung von Endgeräten)

Z 5 lit. a: Die Entwicklung in anderen Märkten hat eindeutig gezeigt, dass die Chancen einer erfolgreichen Einführung von digitalem Fernsehen am aussichtsreichsten sind, wenn sich ein freier Markt für Empfangsgeräte (Set-Top Boxen wie auch in TV-Geräten integrierte Empfangseinheiten) entwickeln kann. Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Empfangsgeräten, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten. Etwa hat die Einführung von DVB-H gezeigt, dass ein Angebot ohne eine ausreichende Anzahl an attraktiven Endgeräten eine besonders

schlechte Ausgangsposition bei einer Markteinführung hat, weshalb von einem möglichen Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Mobilisierung des Handels und der Hersteller zur Erreichung einer möglichst großen Endgeräteanzahl zu erwarten ist.

Z 5 lit. b: Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die bundesweiten Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden Fernsehprogramme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindern.

Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T2 erreichbar sein. Es spielt aber auch eine Rolle, ob das Angebot mit technischen Hürden zugänglich gemacht wird oder aber ohne weitere technische Mittel wie eine Grundverschlüsselung oder eine Registrierung empfangbar ist.

Vgl. zu den Standards auch Z 2 lit. a und b.

Z 5 lit. c: Maßgeblich für den Erfolg der Einführung eines DVB-T2-Angebots wird eine einigermaßen homogene und in ausreichender Zahl vorhandene Population von im Handel und in den Haushalten befindlichen Empfangsgeräten sein, dies insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft. Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels ist daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

Z 5 lit. d: Insbesondere was die Eignung gewisser Endgeräte für die einwandfreie Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten anbelangt, kann eine Auszeichnung („Zertifizierung“) von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Bereich ist auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Multiplex-Betreiber, den Rundfunkveranstaltern und allfälligen weiteren Diensteanbietern gefordert, um eine gemeinsame Plattform für die Auszeichnung jener Geräte zu schaffen, die den gemeinsam formulierten technischen Anforderungen und Ausstattungen entsprechen. Dieser Weg wurde bereits mit Erfolg bei vorangegangenen Ausschreibungen umgesetzt.

Z 5 lit. e: Selbst wenn es mit der Einführung eines DVB-T2-Angebots und gleichzeitiger Beibehaltung der Ausstrahlung über MUX A und MUX B zu keiner erforderlichen Umstellung kommen wird, erscheint es doch als ein positives Auswahlkriterium, wenn die Einführung der neuen Technologie im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens von einem Konzept begleitet ist, das für Verbraucher aus sozial benachteiligten Gruppen die Verbreitung von geeigneten Endgeräten an diese betroffenen Konsumenten vorsieht. Einen solches Konzept muss nicht ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T vorsehen, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen. Bei der Bestimmung des Kreises jener Personen und Haushalte, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, kann etwa auf die Definition der nach §§ 47ff Fernmeldegebührenordnung, BGBl. I Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 71/2003, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern oder auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

Z 5 lit. f: Im Rahmen eines Umstiegsszenarios auf weiterentwickelte Übertragungsstandards, die etwa den Austausch der bestehenden Empfangsgerätepopulation notwendig machen, wird – wie die Erfahrungen beim Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 gezeigt haben – einem Konzept, dass die Verbreitung von neuen Empfangsgeräten im Markt fördert, große Bedeutung zukommen. Daher sollen entsprechende Überlegungen im Rahmen des Konzepts zu einem Übergangsszenario entsprechend positiv gewertet werden.

Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum damals in Geltung stehenden Privatfernsehgesetz eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stamfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne dieser Verordnung nicht nur Programme im Sinne des § 2 Z 8 AMD-G, sondern auch digitale Hörfunkprogramme umfassen. Das Programmangebot kann auch spezielle Programme für mobilen Rundfunk umfassen, die auf einem Multiplex gemeinsam mit terrestrischen Programmen übertragen werden könnten. Der Schwerpunkt der Belegung sollte jedoch, mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk, auf Fernsehprogrammen liegen.

Z 6 lit. a: Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung bereits über eine terrestrische Zulassung verfügen, war stets eines der Ziele der vorangegangenen Auswahlgrundsätzeverordnungen. Vor diesem Hintergrund wird daher vorgesehen, dass die auf einer der ausgeschriebenen Multiplex-Plattformen digital terrestrisch ausgestrahlten Programme eine bevorzugte Aufnahme in das Programm bouquet finden sollen.

Z 6 lit. b: Ein Vorteil von DVB-T2 ist die Möglichkeit der Verbreitung von HD-Inhalten. Es soll daher jenes Konzept in der Auswahl bevorzugt werden, das mehr HD-Inhalte bereitstellt. Auch hier wird zur Vergleichbarkeit auf die jeweils für HD-Angebote genutzten Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt verfügbaren Kapazitätseinheiten abgestellt werden.

Z 6 lit. c: Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler Programme verschiedener Rundfunkveranstalter Rechnung getragen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzungen bei der Beurteilung des Programm bouquets ist es, ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Rundfunkveranstalter zur Bereicherung des Fernsehangebotes zu schaffen. Im Falle der Regionalisierung einer Plattform werden die Programme, die auf diesem Programmplatz ausgestrahlt werden, nur in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

Dabei steht jedoch die Anforderung, möglichst viele Programme zu verbreiten, in einem Spannungsverhältnis zu der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. b) und insbesondere zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiven Formaten wie HD (Z 6 lit. b). Um diese datenratenintensiveren Angebote nicht von vornherein gegenüber SD-Angeboten zu benachteiligen, ist daher vorgesehen, diese Angebote für die Beurteilung der Meinungsvielfalt auf die genutzten Kapazitätseinheiten herunter zu brechen und die für die Verbreitung von Programmen genutzten Einheiten gegeneinander abzuwägen, wobei jenes Konzept bevorzugt werden wird, das mehr Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt nach dem jeweiligen Konzept zur Verfügung stehenden Kapazitätseinheiten für die Programmverbreitung nutzt.

Z 6 lit. d: Für den Fall frei verfügbarer Datenrate soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G und in Z 6 lit. b bis e genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann.

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist, die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen im Zulassungsbescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Fall des Interesses weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet, der Multiplex-Betreiber die terrestrische Verbreitung weiterer Programme nicht durch die Wahl der Modulation verhindern kann.

Ein solches Konzept kann sich etwa an der Beilage zu den bisherigen Multiplex-Bescheiden der KommAustria (immer als Beilage./I bezeichnet) orientieren.

Z 6 lit. e: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang können Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 und § 27 Abs. 3 AMD-G erteilt werden.

Z 6 lit. f: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen. Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Plattformen gemeinsam betrieben werden. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G.

Z 6 lit. g: Um möglichen Befürchtungen für den Fall der Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Multiplex-Betreiber entgegenzutreten, soll bei der Auswahl der verbreiteten Programme eine nichtdiskriminierende Behandlung aller Rundfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt werden. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

Zu § 4:

Im Digitalisierungskonzept 2021 wurde mit besonderem Blick auf die Entwicklungen im Bereich des Übertragungsstandards 5G Broadcast, aber auch anderer technischer Entwicklungen, in § 5 Abs. 2 Z 1 festgehalten, dass im Zuge der Ausschreibung insbesondere zu berücksichtigen sein wird, „wie ein Antragsteller gewährleistet, dass nach Maßgabe der technischen Entwicklungen ein mögliches Übergangsszenario auf effizientere Standards wie HEVC, VVC oder 5G Broadcast, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, vorhanden ist“.

Ein solches, in die Zukunft gerichtetes Konzept findet im Rahmen der Auswahlgrundsätze an verschiedenen Stellen Niederschlag und ist im Kriterienraster (vgl. § 3 Z 1 lit. c, § 3 Z 2 lit. i, § 3 Z 3 lit. c, § 3 Z 4 lit. d und § 3 Z 5 lit. f) entsprechend zu berücksichtigen.

Der Inhalt eines solchen Übergangsszenarios kann sich an § 4 Z 1 bis 8 orientieren.

Zu § 5:

Im Digitalisierungskonzept 2021 wurde mit besonderem Blick auf die Regionen in Österreich die Möglichkeit vorgesehen, einzelne Bedeckungen zu regionalisieren und damit in einzelnen Regionen unterschiedliche Programme verbreiten zu können, etwa um auch regionalen Diensteanbietern den Zugang zu den bundesweiten Plattformen zu öffnen. In diesem Sinne sieht § 5 Abs. 1 des Digitalisierungskonzepts 2021 vor, dass mit der Ausschreibung der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX D, E und F die Möglichkeit zu einer Regionalisierung festzulegen sein wird.

Der Antragsteller kann im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der programmseitigen Nachfrage ein mögliches Konzept zur Regionalisierung erstellen. Dieses Konzept findet im Rahmen der Auswahlgrundsätze an verschiedenen Stellen Niederschlag, ist aber – anders das Konzept nach § 4 – nicht Teil der Auswahlgrundsätze.

Es ist jedoch festzuhalten, dass ein regionalisiertes Konzept an verschiedenen Stellen des Zulassungsbescheides, etwa im Bereich der Programmauswahl, entsprechend zu berücksichtigen sein wird. Ferner können in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls Auflagen nach § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 AMD-G erteilt werden.

Zu § 6:

Mit der gleichzeitigen Ausschreibung von drei bundesweiten Bedeckungen kann der Fall auftreten, dass sich Antragsteller mit einem Gesamtkonzept für alle drei Bedeckungen oder nur für einzelne Bedeckungen bewerben. So könnte etwa der Fall auftreten, dass zwei Konzepte für unterschiedliche Plattformen ähnlich sind. Klargestellt wird daher, dass es grundsätzlich zu keiner Abwägung von Bedeckungen gegeneinander kommt. Vielmehr soll im Rahmen des Auswahlverfahrens zuerst eine Auswahlentscheidung für MUX D stattfinden, wobei sich die Auswahl vor allem auf die Punkte der Finanzierung und des Programmangebots beziehen wird. In technischer Hinsicht werden sich die Parameter eines Antragstellers betreffend die einzelnen Plattformen wahrscheinlich gering bis gar nicht unterscheiden. Basierend auf dieser Auswahl wird sodann – insbesondere unter Berücksichtigung des nunmehr mit MUX D erweiterten Programmangebots – die Auswahlentscheidung für MUX E und dann unter Einbeziehung des Programmangebots auf MUX D und MUX E die Auswahlentscheidung für MUX F getroffen. Einerseits soll damit verhindert werden, dass sich Antragsteller etwa mit nur einem Programm auf jeder Bedeckung oder mit dem gleichen Programm auf jeder Bedeckung bewerben, andererseits soll im Hinblick auf ein möglichst meinungsvielfältiges Programmangebot jede einzelne Bedeckung für sich bewertet werden. Es wird daher auch schon bei der Antragstellung zur Belegung der einzelnen Plattformen auf diese gereichte Auswahl zu achten sein. Es steht aber Antragstellern frei – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – Gesamtkonzepte einzubringen und etwa Synergieeffekte im Bereich der Kosten aus dem Betrieb mehrerer Multiplex-Plattformen aufzuzeigen. Um jedoch eine Auswahlentscheidung treffen zu können, ist auch bei Gesamtkonzepten die Belegung der einzelnen Plattformen anzugeben. Es schadet aber nicht, wenn sich etwa ein Antragsteller, der keine HD-Programme verbreiten möchte, nur für MUX E bewirbt. Ein Gesamtkonzept stellt daher im Rahmen der Auswahl im Allgemeinen weder einen Vorteil noch einen Nachteil dar; Gesamtkonzepte werden – um eine Vergleichbarkeit mit Einzelkonzepten (bezogen auf die einzelnen Bedeckungen) zu ermöglichen – für die Beurteilung der Auswahlkriterien auf die einzelnen Plattformen reduziert.

Zu § 7:

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum damals in Geltung stehenden Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen z.B. im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die in § 7 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt bzw. glaubhaft gemacht sind.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für den einzelnen Rundfunkveranstalter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu der Plattform. Dabei schadet es nicht, dass es sich nur um die voraussichtlichen Kosten handelt, weil hier für die Behörde die Vergleichbarkeit im Vordergrund steht und nicht derart in das Businessmodell des Multiplex-Betreibers eingegriffen werden soll, dass er sich bereits im Auswahlverfahren auf die genauen Verbreitungskosten festlegen soll. Der Wert wird aber jedenfalls als Richtmarke sowohl für die Behörde als auch die Rundfunkveranstalter dienen.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer Multiplex-Plattform zu nicht vernachlässigenden Kosten führt und insbesondere Anfangsinvestitionen (bei der Neuerrichtung) erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um die Investitionen in ein Sendernetz überhaupt tätigen und die (zwangsläufig) entstehenden Anfangsverluste decken zu können. Solche Unterlagen können die in Z 5 angeführten Erklärungen, zu diesem Zweck gebundene Rücklagen oder die in Z 4 vorgesehenen Jahresabschlüsse und die zugehörigen Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) umfassen.

Im Fall der Fortsetzung des Betriebes einer bestehenden Plattform werden sich die Angaben auf allfällige Modernisierungen und Instandhaltungskosten beziehen.

Zu § 8:

Nach § 22 Z 5 KOG können die Mittel des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“, eingesetzt werden. Ob Fördermittel für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Rundfunk zur Verfügung stehen, ist nicht absehbar bzw. stehen dem Digitalisierungsfonds jährlich nur EUR 500.000,- zur Verfügung, weshalb die grundsätzliche Planung des Aufbaus der Multiplex-Plattform ohne die Berücksichtigung des möglichen Einsatzes dieser Mittel aus dem Digitalisierungsfonds zu erfolgen hat. Gleiches gilt für andere Förderansuchen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine verbindliche Förderzusage besteht. Es kann aber durchaus dargestellt werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würden, etwa in einem schnelleren Aufbau der Infrastruktur.

Zu § 9:

Abs. 1: Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Aufgrund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95 % festgelegt. Eine Versorgung von 95 % der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“). Hinsichtlich der Implementierungsleitlinien ETSI TR 102 831 ist anzumerken, dass diese noch nicht ganz vollständig sind. Hinsichtlich des Netzaufbaus wird auf die bestehenden Richtlinien ETSI TR 101 190 für DVB-T verwiesen (vgl. Punkt 12 der Spezifikation). Im Hinblick auf fehlende Spezifikationen ist bei DVB-T2 auch auf die ITU-R Recommendation BT.2033-1 „Planning criteria, including protection ratios, for second generation of digital terrestrial television broadcasting systems in the VHF/UHF bands“ zu verweisen. Daher geht die KommAustria davon aus, dass obige Definition auch für DVB-T2 anzuwenden ist.

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T2 ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Abs. 2: Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G bzw. etwa §§ 60ff TKG 2022 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubenuetzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-

Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

Zu § 10:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten und es wird mit der Übergangsbestimmung die in dem Bereich vorangegangene MUX-AG-V 2011 außer Kraft gesetzt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass auf laufende Verfahren in dem Bereich die MUX-AG-V-2011 weiterhin Anwendung findet.